



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
20. Februar 1974

Nr. 846

Die Einwohnergemeinde Halten liegt im Einzugsgebiet grosser Industriezentren. Sie hatte in den letzten Jahren eine starke Bautätigkeit aufzuweisen. Um die bauliche Entwicklung für die Zukunft in geordneten Bahnen halten zu können, wurde der Einführung des Bauplanverfahrens vom 10. Oktober 1966 zugestimmt, und die Durchführung der Ortsplanung beschlossen.

Folgende Unterlagen werden dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet:

1. Zonen- und Etappenplan 1 : 2'000
2. Strassen- und Baulinienplan 1 : 2'000
3. Bau-Reglement mit Zonen-Reglement
4. Perimeter-Reglement

Die Studien dieser Planung erfolgten nach den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung.

Das Zonengebiet setzt sich zusammen aus einer zwei- und einer 3-geschossigen Wohnzone sowie einer Gewerbe- und einer Grünzone. Nachdem die ersten Entwürfe aufgelegt wurden, hatte die Planungskommission zu 26 Einsprachen Stellung zu nehmen. 25 konnten gütlich erledigt werden, während die restliche Einsprache durch den Gemeinderat abgelehnt wurde.

Diese bedingten verschiedene Planänderungen bzw. Korrekturen. Der bereinigte Zonen-Etappenplan sowie der Strassen- und Baulinienplan lagen nochmals während der Zeit vom 10. Mai - 9. Juni 1971 öffentlich auf. Diesmal wurden keine Einsprachen mehr eingereicht. An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 28. Juni 1971 wurden der Zonen- und Etappenplan sowie der Strassen- und Baulinienplan genehmigt.

Das Bau- und Perimeter-Reglement wurden bereits früher, anlässlich der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. Mai 1970 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

A) Zonen-, Strassen- und Baulinienplan

Bei der Prüfung des GKP Halten zeigte sich, dass die Perimeter des GKP und des Bauzonenplanes nicht aufeinander abgestimmt waren. In Verbindung mit dem Planungsamt, den Gemeindevertretern und dem Projektverfasser, hat das kant. Amt für Wasserwirtschaft am 27. Juni 1972 die Abgrenzung des GKP-Perimeters abgeklärt und festgelegt.

Im GKP-Situationsplan M 1 : 2'000 ist die neue Abgrenzung des Perimeters vom kant. Amt für Wasserwirtschaft eingetragen worden. Die ausserhalb dieser Abgrenzung liegenden Gebiete müssen von der Genehmigung ausgenommen werden. Somit kann nur genehmigt werden, was im Bauzonenplan als effektive Bauzone ausgeschieden ist und zudem, wie erwähnt, vom GKP-Perimeter erfasst ist.

Gewerbezone "Biblistmatt"

Die im Bauzonenplan vorgesehene Gewerbezone "Biblistmatt" wird vom GKP-Perimeter nicht erfasst. Dieses Gebiet darf daher erst dann als Bauzone in den Zonenplan aufgenommen werden, wenn hierfür die kanalisationstechnische Erschliessung (GKP) nachgewiesen wird.

Wohnzone W 2 im "Einschlag" (Enklave)

Nach dem vorliegenden Zonenplan macht das Baugebiet der Gemeinde Halten noch einen einigermaßen geschlossenen Eindruck. Die Einzonung im "Einschlag" stellt demgegenüber eine "Ausuferung" des Baugebietes dar. Ebenso ist dieses Gebiet weder im GKP noch im Kanalisationsrichtplan enthalten. Planungstechnisch kann dieser Einzonung die regierungsrätliche Genehmigung nicht erteilt werden.

B) Bau-Reglement mit Zonen-Reglement

§ 2 ist dem revidierten NBR anzupassen.

§ 2 Abs. 2 muss lauten:

Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann beim Bau-Departement und gegen dessen Entscheide beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Abs. 3 ist zu streichen, weil überflüssig.

Neu Abs. 3 lautet:

Beim Bauplanverfahren kann gegen Entscheide des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung und gegen deren Entscheide beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

Abs. 4 Die Beschwerdefrist beträgt in jedem Fall 10 Tage, vom Datum der Zustellung an gerechnet.

C) Perimeter-Reglement

§ 7 Abs. a ist dem Baugesetz (§ 12) anzupassen:

Muss lauten:

Vor Baubeginn wird bei der Gemeindekanzlei der Perimeterplan während 30 Tagen zur Einsicht sämtlicher Beitragspflichtigen aufgelegt.

Die unter B und C erwähnten Beanstandungen wurden in den vorliegenden Reglementen bereits korrigiert (gem. § 216 Gemeindegesetz).

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonen- und Etappenplan sowie der Strassen- und Baulinienplan der Gemeinde Halten werden genehmigt.
2. Die ausserhalb des GKP-Perimeters liegenden Gebiete werden von der Genehmigung ausgenommen. Genehmigt wird, was im Bauzonenplan als effektive Bauzone ausgeschieden ist und zudem vom GKP-

Perimeter erfasst ist.

3. Nicht genehmigt wird im Sinne der Erwägungen die 2-geschossige Wohnzone im "Einschlag" sowie die Gewerbezone in der "Biblis-matt", bis deren Nachweis über die kanalisationstechnische Erschliessung seitens der Gemeinde erbracht worden ist.
4. Das Bau-Reglement mit dem Zonen-Reglement wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

Das Perimeter-Reglement wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 16.-- (Staatskanzlei Nr. 132) RE

Fr. 116.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyser

Bau-Departement (2) Sch

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung, mit Akten, je 1 gen. Plan (2) sowie 1 Bau-Reglement, 1 Perimeter-Reglement

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan (2)

Kant. Finanzverwaltung

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4566 Halten, mit 1 Bau-Reglement, 1 Perimeter-Reglement (Reglemente folgen später)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4566 Halten, mit je 1 gen. Plan (2) sowie 1 Bau-Reglement, 1 Perimeter-Reglement

Sekretariat der Katasterschätzung, mit je 1 gen. Plan (2)

Ingenieurbüro Emch + Berger, Schöngrünstrasse 27, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

1. Der Zonen- und Etappenplan sowie der Strassen- und Baulinienplan der Gemeinde Halten werden unter gewissen Vorbehalten genehmigt.
2. Die ausserhalb des GKP-Perimeters liegenden Gebiete werden von der Genehmigung ausgenommen.
3. Das Bau-Reglement mit Zonen-Reglement werden genehmigt.
4. Das Perimeter-Reglement wird genehmigt.